

zwingen; denn die Sache gehört gar nicht in das Preßgesetz hinein und ich wünsche kein Privilegium für die Presse. Ich wünsche die Beschränkung des Zeugenzwanges auf ein bestimmtes Maß und werde das auch im Strafrechte anstreben; es wäre aber ein Unglück, den Zeugenzwang so zu mildern, daß diese wichtigste staatsbürgerliche Pflicht verschwinden sollte. Es wäre dies das Wegreißen eines Prinzipalfundaments unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung.

Als zweiter Punkt wurde erwähnt die Beschlagnahme, und hier wollte Dr. Träger sogar die gerichtliche Beschlagnahme ausschließen, indem er erklärte, daß allerdings ein Blatt mehr geschont werden muß, als eine Person. Als juristisches Motiv wird angegeben, daß eine Person nur verhaftet werden könne, wenn der objective Thatbestand feststehe, während bei der Beschlagnahme der objective Thatbestand nicht feststehe. Sie werden mir aber zugeben, daß, wenn ein Mann in der Nacht eine Leiter ansetzt, um in das Fenster eines fremden Hauses einzusteigen, die Polizei berechtigt sein wird, den Mann in Haft zu nehmen; ob aber ein objectiver Thatbestand eines Verbrechens vorliegt, kann nur die Phantasie ergänzen, im Gegentheil würde es der dichterischen Phantasie mehr entsprechen, daß man zunächst an etwas Anderes denkt als an ein Verbrechen. (Heiterkeit.) Ich habe bei der zweiten Lesung von vornherein erklärt, daß ich bei Aufforderungen zum Hochverrath gegen die Einführung der polizeilichen Beschlagnahme eine Einwendung nicht erheben möchte. Das Verbrechen ist so schlimmer Natur, die Gefahr so bedeutend und die Gefahr des Mißbrauchs so gering, daß ich nicht fürchte, ein Polizist würde unter dem Vorgeben des Hochverraths leicht die Beschlagnahme vornehmen, um ein Blatt zu Grunde zu richten.

Ich für meine Person würde vielleicht wenig Bedenken gehabt haben, dieses Gesetz abzulehnen, wenn ich nur die Sicherheit gehabt hätte, daß die Presse und die öffentliche Meinung in der That auch dafür wäre, die Vortheile aufzugeben, welche dieses Gesetz bringt. Ich fürchte aber, man würde mir und meiner Partei vorwerfen: Ihr seid in andern sehr entscheidenden Gesetzen sehr geneigt gewesen, bis an die äußerste Grenze der Verständigung zu gehen; aber da, wo es sich um die Vortheile der Presse handelt, wollt ihr auf dem Prinzip bestehen. Erwägen Sie dies und kommen Sie nicht mit einer Hinweisung auf ein Gesetz, welches jedem von uns sehr schwere Kämpfe gekostet hat. (Lebhaftes Bravo!)

Abg. Windthorst:

Ich nehme an, daß die Regierungen das Gesetz annehmen und ausführen werden, wenn die Anträge des Abg. Marquardsen angenommen sind. Ich wünsche im Interesse der Zeugen allerdings den Zeugnisszwang zu streichen; darüber könnte ich aber compromittiren, daß der Zeugnisszwang eintreten solle, wenn es sich um eine Verletzung des Amtsgeheimnisses handelte. Ferner hat die polizeiliche Beschlagnahme mit Recht ein großes Mißtrauen hervorgerufen, besonders wenn man den Mißbrauch berücksichtigt, der in den Provinzen vielfach damit getrieben worden ist. Wenn ich mir nun aber überlege, daß ich nicht mehr erreichen kann, als uns in den Compromißanträgen geboten wird, so nehme ich diesen kleinen Fortschritt an, um zu geeigneter Zeit das Andere nachzuholen.

Bei der Specialdiscussion werden die §§. 1—8. nach kurzer Debatte angenommen.

Zu §. 9., Pflichtexemplare, beantragt Abg. Onken einen Zusatz, nach welchem diese abgelieferten Exemplare aufbewahrt und derjenigen Bibliothek übergeben werden sollen, zu deren Bereich der Ausgabeort gehört. Abg. Oppenheim bittet, das Amendement abzulehnen; es sei zwar im Interesse der Wissenschaft gestellt, man habe aber sehr wohlweislich den ganzen Gegenstand der Pflichtexemplare an Bibliotheken aus diesem Gesetze entfernt und der Landesgesetzgebung überlassen.

Das Amendement wird abgelehnt.

Der §. 11. wird fast einstimmig in der von Marquardsen und Genossen vorgeschlagenen Fassung angenommen:

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzter mitgetheilten Thatfachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatjächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mittheilung überschreitet; für die über

dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten.

Den §. 23. („Der Redacteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern“) beantragen die Abg. Schwarze und Hullmann zu streichen.

Präsident Delbrück erklärt, daß die Regierungen die §§. 23. und 26. nicht annehmen können. (§. 26. handelt von der Beschlagnahme.)

§. 23. wird darauf gegen die Stimmen der Socialdemokraten, der Abg. Sonnemann und v. Kirchmann gestrichen.

Sitzung vom 25. April.

Die dritte Berathung des Preßgesetzes war gestern vor dem §. 24. stehen geblieben, für den eine entsprechende Fassung nicht sofort gefunden werden konnte. Derselbe lautet:

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redacteur, der Verleger, der Drucker, Derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach §. 22. als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird.

Abg. Marquardsen beantragte: hinter „zu bestrafen“ noch einzuschalten: „wegen Fahrlässigkeit“, und die gesperrten Worte am Schlusse zu streichen; während Abg. Schenk v. Stauffenberg diesen Schlusssatz so fassen will: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird“.

Abg. Lasker änderte die Fassung Marquardsen's eventuell dahin ab: „im Falle der Fahrlässigkeit“ (statt wegen Fahrlässigkeit).

Heute ziehen die Abg. v. Stauffenberg und Lasker ihre gestrigen Anträge zurück zu Gunsten eines zwischen verschiedenen Parteien vereinbarten Antrages der Abg. v. Forcade-de-Viaix und v. Stauffenberg, der an Stelle des gesperrten Schlusssatzes den folgenden setzt: „wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben“.

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt bittet, unter Ablehnung aller Amendements das des Abg. Marquardsen anzunehmen; die Annahme der andern würde den §. 24. in Widerspruch mit §. 59. des Strafgesetzbuches, der von der Fahrlässigkeit handelt, setzen. Die Regierungen hätten die Annahme eines Zusatzes etwa folgenden Wortlautes erwartet: „wenn nicht nach den Vorschriften des §. 59. des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit ausgeschlossen ist“.

Abg. Windthorst:

Der Stauffenberg'sche Antrag gewährt alles, was billig verlangt werden kann, und die Regierungen sollten gegenüber der außerordentlichen Nachgiebigkeit des Reichstages nunmehr keine fernern Schwierigkeiten machen. Jetzt ist es an ihnen nachzugeben, wenn es ihnen überhaupt Ernst ist, das Preßgesetz zur Annahme gelangen zu lassen.

Präsident Delbrück:

Diese Supposition habe ich im Namen der verbündeten Regierungen mit der größten Entschiedenheit zurückzuweisen. Was den §. 24. anlangt, so hatten wir erwartet, daß mit dem Amendement Marquardsen die Sache abgeschlossen sei; wir waren also überrascht, daß dies nicht der Fall war; ich glaube behaupten zu dürfen, daß es nicht unsere Schuld ist, wenn eine Einigung nicht erzielt worden ist.

Abg. Schwarze nimmt die von Dr. Leonhardt vorgeschlagene Fassung als seinen eigenen Antrag auf.

Abg. Beseler würde sich schwer entschließen können, diesen Antrag anzunehmen, weil er einen Mangel in das Gesetz bringe, was bei dem Amendement des Abg. v. Forcade nicht der Fall sei.

Hiermit schließt die Discussion. Vor der Abstimmung bittet